Stadt Owen
Landkreis Esslingen
Az.: 752.031

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

<u>§ 2 Abs. 1 Öffnungszeiten, erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.

<u>§ 10 Abs. 2 Allgemeines, erhält folgende neue Fassung:</u>

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnengemeinschaftsgräber (Reihengräber),
6. Erdrasengräber (Reihengräber),
7. Urnenrasengräber (Reihen- und Wahlgräber),
8. Kolumbarium / Urnenwand (Wahlgräber),
9. Urnenstelen (Reihen- und Wahlgräber),
10. Anonyme Gräber (Reihengräber),
11. Urnengarten (Reihen- und Wahlgräber).

<u>§ 13 Abs. 3 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, erhält folgende neue Fassung:</u>

(3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 4 Urnen.

<u>§ 13 d Anonyme Gräber, wird neu eingeführt:</u>

(1) Anonyme Urnengrabfelder enthalten ausschließlich Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit der Aschen abgegeben werden.

(2) Sie werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(3) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Urnenumbettungen sind nicht zulässig.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Owen, den 12.12.2025

Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Stadt Owen
am: 12.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

-Gebührenverzeichnis -

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
1.	**<u>Verwaltungsgebühren</u>**	
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	32,00 €
1.2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung	12,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
1.4	Verwaltungskosten für die Bearbeitung eines Sterbefalls	54,00 €
2.	**<u>Grabnutzungsgebühren</u>**	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	2.954,00 €
2.1.1	Überlassung eines Erdrasenreihengrabes für Personen über 10 Jahren	2.954,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	1.259,00 €
2.3	Überlassung von Urnengrabstätten	
	a) Urnenreihengrab (Erdgrab)	1.696,00 €
	b) Urnenwahlgrab (Erdgrab)	3.136,00 €
	c) Urnenwand bzw. Urnenstele (Wahlgrab)	3.819,00 €
	d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Reihengrab) Hinweis: mit dem Erwerb des Urnengemeinschafts-grabes ist gleichzeitig ein Dauergrabpflegevertrag gemäß § 13a Abs. 3 der Friedhofssatzung abzuschließen.	1.382,00 €
	e) Urnenrasengrab/Urnenrasenbaumgrab/Urnengartengrab (Reihengrab)	1.600,00 €
	f) Urnenrasengrab/Urnengartengrab (Wahlgrab)	2.972,00 €
	g) Urnenstele (Reihengrab)	2.263,00 €
	h) Anonymes Grab (Reihengrab)	1.333,00 €
2.4	Überlassung eines Wahlgrabes für Personen über 10 Jahren	
	a) Wahlgrab doppeltief	3.974,00 €
	b) Wahlgrab doppelbreit	5.504,00 €
	c) Wahlgrab doppelbreit doppeltief	6.816,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Dauer einer Nutzungsperiode werden die Gebühren nach Ziffer 2.3b, 2.3c, 2.3f, 2.4a, 2.4b und 2.4c erhoben. Für eine abweichende Nutzungsdauer werden Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
2.6	Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung zu Nr. 2.1 bis 2.5.	50 %
2.7	Benutzung der Leichenzelle je Verstorbenem oder Totgeburt	80,00 €
2.8	Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	100,00 €
2.9	Für die Pflege und Unterhaltung eines Urnenrasengrabes/ Urnenrasenbaumgrabes/Urnengartengrabes/Anonymen Grabes (Reihengrab) auf die Dauer der Ruhezeit	117,00 €
2.10	Für die Pflege und Unterhaltung eines Urnenrasengrabes /Urnengartengrabes (Wahlgrab) für die Dauer der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit	156,00 €

2.11	Für die Pflege und Unterhaltung eines Erdrasengrabes (Reihengrab) für die Dauer der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit	551,00 €
3.	**<u>Grabherstellungsgebühren</u>**	
3.1	Herstellen eines einfachtiefen Erwachsenengrabes (Reihengrab)	1.578,00 €
3.2	Herstellen eines Erdrasenreihengrabes	1.578,00 €
3.3	Herstellen eines doppelbreiten/doppeltiefen Erwachsenengrabes (2. Belegung)	1.578,00 €
3.4	Herstellen eines doppeltiefen Erwachsenengrabes (Wahlgrab, Erstbelegung)	2.146,00 €
3.5	Herstellen eines Kindergrabes bis 10 Jahre	694,00 €
3.5.1	Herstellen eines Grabes von Kleinstkindern (bis zu 1 Jahr)	353,00 €
3.6	Herstellen eines Urnengrabes in der Erde -Urnenreihengrab -Urnenwahlgrab -Urnenrasenreihengrab/Urnenrasenwahlgrab -Urnengartenreihengrab/Urnengartenwahlgrab	505,00 €
3.7	Herstellen eines Urnengrabes in der Urnengemeinschaftsanlage, einschließlich Bepflanzung entfernen und wiedereinsetzen	542,00 €
3.8	Herstellen eines Urnenbaumgrabes	542,00 €
3.9	Herstellen eines anonymen Urnengrabes einschließlich der Beisetzung	530,00 €
3.10	Öffnen und schließen einer Urnenstele/Urnenwand einschließlich der Beisetzung	277,00 €
3.11	Bestattungsaufsicht Erdbestattung (*Zeit gesamt ca. 2,5 Std.)	353,00 €
3.12	Bestattungsaufsicht Feuerbestattung (Trauerfeier mit Sarg/Urne; *Zeit gesamt ca. 2,5 Std.)	353,00 €
3.13	Bestattungsaufsicht bei Trauerfeier am überdachten Bereich oder direkt am Grab (Erd- oder Feuerbestattung)	353,00 €
3.14	Bestattungsaufsicht Mehraufwand bei längeren oder größeren Bestattungen – pro Std.	94,00 €
3.15	Umbettungen von Urnen – nach zeitl. Aufwand je Mann und Std.	101,00 €
3.16	Erdabfuhr einfachtief *zzgl Deponiegebühr	277,00 €
3.17	Erdabfuhr doppeltief *zzgl. Deponiegebühren	328,00 €
3.18	Trägerdienst bei Trauerfeier mit Urne/Urnenbeisetzung (außer Stele und Urnenwand)	126,00 €
3.19	Einhängen von Grabtüchern bei Erdbestattungen *Stadt hat selbst Tücher, Bestatter hängt diese ein	82,00 €
3.20	Sa./So.- und Feiertags-Zuschlag je Leistung (Gebührenziffer 3.1 – 3.19)	50 %